



Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 16

20. September 2006

Nummer 19

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Landkreis Stendal - Bekanntmachung	160
2. Regionale Planungsgesellschaft - Bekanntmachung über die 2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung	161
Regionale Planungsgesellschaft - Bekanntmachung der Neufassung der Verbandssatzung	162
3. Stadt Stendal - Trägergemeinde der VGem Stendal-Uchtetal	
Planungsamt - Bauleitplanung der Stadt Stendal, Bebauungsplan Nr. 36/98	164
Tiefbauamt - Verbesserung Regenwasserkanal Kirchstr./Schulstr. in Stendal	165
Tiefbauamt - Antrag der Stadt Stendal auf Wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 11 Wassergesetz	165
4. Stadt Havelberg - 1. Nachtragshaushaltssatzung und deren Bekanntmachung der Stadt Havelberg	165
5. VGem Seehausen - Öffentliche Bekanntmachung und Stellenausschreibung zur Bürgermeisterwahl der Gemeinde Neukirchen (Altmark)	166
Öffentliche Bekanntmachung und Stellenausschreibung zur Bürgermeisterwahl der Gemeinde Wanzer	166
6. Tagesordnung der Sitzung des Gemeinschaftsausschusses der VGem „Tangerhütte-Land“	167

Landkreis Stendal

BEKANNTMACHUNG über die Außerbetriebsetzung von Stauanlagen im Landkreis Stendal

Auf der Grundlage des § 84 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2006 (GVBl. LSA S. 248) werden nachfolgend näher bezeichnete alte Stauanlagen im Gebiet des Unterhaltungsverbandes „Uchte“ außer Betrieb gesetzt.

Für die genannten Stauanlagen wurde kein Antrag auf Gestattung des Weiterbetriebs gestellt.

Es gibt weder Interessenten für den Weiterbetrieb der genannten Stauanlagen noch haben sie eine Bedeutung für den Wasserhaushalt oder das Allgemeinwohl. Offensichtlich wurden die Stauanlagen schon jahrelang nicht mehr betrieben, so dass sie bereits de facto außer Betrieb gesetzt sind.

Gewässernummer	Station	Gemarkung	Flur	Flurstück
A 035	320	Buchholz	1	23
A 035	740	Buchholz	1	23
D 006	2794	Dahlen	8	48
D 006	3156	Dahlen	8	14
A 000 081	130	Deetz	4	56/1
A 190	20	Düsedau	4	124/23
A 192	30	Düsedau	2	625
A 001	220	Eichstedt	2	27
A 001	1690	Eichstedt	2	105
A 000 008	400	Eichstedt	9	3/26
A 006	400	Eichstedt	5	188/71
A 008	400	Eichstedt	6	52/20
A 009	70	Eichstedt	6	46/1
A 009	1620	Eichstedt	12	13/8
A 010	1000	Eichstedt	8	4/14
A 010	500	Eichstedt	12	11/1
A 012	350	Eichstedt	12	72/4
S 000 038	655	Erxleben	9	45
S 047	1150	Erxleben	4	21/1
S 047	300	Erxleben	7	219/84
A 137	285	Goldbeck	1	163
A 137	500	Goldbeck	1	163
B 016	20	Grassau	2	27
B 016 004	30	Grassau / Rochau	2 / 11	69 / 114
B 003	70	Peulingen	1	79
B 005	250	Neuendorf	2	116
B 006	50	Neuendorf	2	117
B 006 001	530	Neuendorf	2	170/4
B 006a	40	Neuendorf	2	10
A 005	100	Groß Schwechten	6	141/1
A 004	1350	Groß Schwechten	6	294/105
A 002	510	Groß Schwechten	4	78/1
C 007	4000	Hämerten	3	43

Gewässernummer	Station	Gemarkung	Flur	Flurstück
I 002	1790	Hämerten	2	301/8
C 001	95	Hassel	8	5
C 001	1365	Hassel	6	30
C 001	2890	Hassel	5	1
A 013	56	Hassel	6	139/26
A 013	3800	Hassel	2	84/25
A 015 006	1000	Hassel	10	65/53
D 010	12	Heeren	4	64
D 010	750	Heeren	4	64
A 000 033	115	Döbbelin	2	254/24
A 034	10	Insel	5	398/100
A 034	385	Insel	13	58
A 034	4350	Insel	14	81/1
A 034a	150	Döbbelin	1	113/59
A 039	25	Insel	10	72
A 039	900	Insel	10	68
A 039	1265	Insel	10	68
A 024	10	Tornau	1	97/1
A 025	350	Tornau	1	33/2
A 000 085	15	Käthen	4	39
A 043 001	25	Deetz	4	35
A 043	300	Käthen	4	503/194
A 043	763	Käthen	4	224
A 043	1417	Volgfelde / Käthen	4 / 4	14 / 324
A 000 090	15	Käthen	4	147/8
A 000 091a	90	Käthen	4	150/4
A 040	360	Möringen	12	11
A 041a	30	Möringen	10	227
A 027	500	Möringen	4	58/3
A 036	2950	Nahrstedt	4	5/3
A 036	4050	Nahrstedt	5	16
A 041	650	Nahrstedt	1	32/15
A 041	1400	Nahrstedt	1	32/7
A 012	3870	Sanne	4	62/36
A 012	5140	Sanne	4	75/6
A 012	5900	Sanne	5	14
A 012	6650	Sanne	5	376/187
A 031	800	Schernikau	1	96
A 031	1050	Schernikau	1	96
B 009	50	Belkau	3	55
B 011	500	Schinne	1	128/1
B 012	360	Schinne	1	156/1
B 016 001	80	Schinne	2	13/1
B 016 002	10	Schinne	2	1
B 003	2700	Uenglingen	2	117
B 004	250	Uenglingen	2	55
A 044	115	Vinzelberg	4	55/6

Gewässernummer	Station	Gemarkung	Flur	Flurstück
A 044	575	Vinzelberg	1	603
A 044 003	200	Vinzelberg	1	72/2
A 045	1000	Vinzelberg	4	71/44
A 000 093	500	Vinzelberg	1	351/45
A 043	1817	Volgfelde	4	764
A 043a	700	Volgfelde	4	55/1
A 043a	350	Volgfelde	4	592/36
A 045	100	Volgfelde	5	83/4
A 100 005a	15	Walsleben	5	1/1
A 100 007	5	Walsleben	5	31/1
000 004	300	Krumke	6	409/68
000 005	15	Krumke	6	419/38
000 008	15	Krumke	6	429/30
002 000	500	Osterburg	12	9/4
003 000	400	Krumke	5	116/4
001 000	1100	Osterburg	12	913/105
001 001	20	Osterburg	13	167/83
104000041	8	Osterburg 9	42/4	
104000046	32	Osterburg 8	100	
S 035	5	Osterburg/Erxleben	14	38742
A 129	39	Osterburg	4	51/2
Bültgraben	30	Osterburg	4	593/371
110000007	5	Osterburg	1	38804
110000008	11	Osterburg	2	36/3
110000031	14	Osterburg	2	124/3
110031000	11	Osterburg	3	77/2
100000002	300	Dobbrun	3	160/17
100001000	1172	Dobbrun	4	76
100003000	330	Dobbrun	5	10 oder 93
A 000 015	150	Borstel	3	694/288
B 001	800	Borstel	1	57/1
B 002	50	Borstel	2	27
B 001	20	Borstel	2	2/1
C 007 002	20	Staffelde	5	311/17
A 022	250	Borstel	4	327/126
D 003	1370	Bindfelde	1	49
D 003	2000	Bindfelde	1	50
D 002	150	Bindfelde	3	111/1
D 001	115	Bindfelde	3	332
Speckgraben	9500	Schinne / Rochau	2 / 5	31 / 22

Stendal, den 13. 09. 2006



Jörg Hellmuth
Landrat



Regionale Planungsgesellschaft

Bekanntmachung über die 2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Altmark“

Aufgrund des Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 20.12.2005 (GVBl. LSA S. 804) sowie des § 6 Abs.2 Punkt 4 der Verbandssatzung vom 11.12.2000 i.V.m. § 33 Abs. 3 Ziff. 1 der Landkreisordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LKO-LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 598) in der zuletzt geänderten Fassung erlässt die Regionale Planungsgemeinschaft Altmark nach Beschlussfassung des Kreistages des Altmarkkreises Salzwedel vom 20.02.2006, nach Beschlussfassung des Kreistages des Landkreises Stendal vom 30.03.2006 sowie durch Beschlussfassung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft vom 19.04.2006 die 2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Altmark“ vom 11.12.2000

Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Verbandssatzung der „Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark vom 11.12.2000 zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 10.12.2002 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Ziffer 1 wird wie folgt geändert:

„1. Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung, die die Bezeichnung „Regionalversammlung“ trägt und der Verbandsgeschäftsführer, welcher die Bezeichnung „Vorsitzender“ führt.“

2. § 6 Ziffer 1 wird wie folgt geändert:

„1. Die Regionalversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nicht dem Vorsitzenden bestimmte Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen sind.“

3. § 6 Ziffer 2 Punkt 5 wird wie folgt geändert:

„den Erlass und die Änderung der Haushaltssatzung und des Stellenplans, die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, die Entgegennahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorsitzenden für die Haushaltsdurchführung.“

4. § 6 Ziffer 2 Punkt 12 wird wie folgt geändert:

„Verträge des Zweckverbandes mit den Verbandsmitgliedern, Vertretern in der Regionalversammlung (im Weiteren Verbandsvertreter genannt) und ihren Stellvertretern sowie dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, es sei denn, dass es sich um Abschlüsse über Verträge, die nach feststehendem Tarif abgeschlossen oder Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt oder um Geschäfte handelt, die den Vermögenswert von 1.500,00 nicht überschreiten.“

5. § 6 Ziffer 2 Punkt 18 wird wie folgt geändert:

„die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters.“

6. § 7 Ziffer 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Die Regionalversammlung wird vom Vorsitzenden durch schriftliche Ladungen einberufen.“

7. § 8 Ziffer 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest.“

8. § 8 Ziffer 8 letzter Satz wird wie folgt geändert:

„Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmgleichheit, entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht.“

9. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10
Vorsitzender, Stellvertreter des Vorsitzenden

Der Vorsitzende und der Stellvertreter des Vorsitzenden werden von der Regionalversammlung aus dem Kreis der ihr angehörenden Landräte gewählt. Der Vorsitzende ist Verbandsgeschäftsführer im Sinne des § 12 GKG - LSA. Im Falle seiner Verhinderung wird der Vorsitzende durch seinen Stellvertreter vertreten.“

10. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11
Aufgaben des Vorsitzenden

1. Der Vorsitzende vertritt den Zweckverband.
2. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen der Regionalversammlung.
3. Der Vorsitzende bereitet die Sitzungen der Regionalversammlung vor und führt ihre Beschlüsse aus. Er ist für die sachgerechte Erledigung der Aufgaben des Zweckverbandes und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich. Er regelt die innere Organisation der Verwaltung des Zweckverbandes. Er erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
4. Der Vorsitzende entscheidet über diejenigen Angelegenheiten des Zweckverbandes, die ihm gemäß § 6 Absatz 1 dieser Satzung zur Entscheidung übertragen sind und deren Entscheidung nicht gemäß § 6 Absatz 2 dieser Satzung der Regionalversammlung vorbehalten sind.
5. In dringenden Angelegenheiten der Regionalversammlung, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung der Regionalversammlung gemäß § 7 Absatz 2 Satz 3 dieser Satzung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Vorsitzende anstelle der Regionalversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung sowie die Erledigung sind der Regionalversammlung unverzüglich mitzuteilen. Diese Angelegenheit ist in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen.“

11. § 12 Ziffer 1 Satz 1 werden wie folgt geändert:

„Die Verbandsvertreter und ihre Stellvertreter sowie der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.“

12. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13
Geschäftsstellenleiter, Bedienstete

1. Der Vorsitzende bedient sich einer hauptamtlich geleiteten Geschäftsstelle. Im Auftrag des Vorsitzenden leitet ein Geschäftsstellenleiter die Verwaltung des Zweckverbandes.
2. Der Zweckverband ist verpflichtet, die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen, geeigneten Beamten, Angestellten und Arbeiter einzustellen.
3. Über die Einstellung und die Entlassung des Geschäftsstellenleiters entscheidet der Vorsitzende im Einvernehmen mit der Regionalversammlung. Über die Einstellung und Entlassung der Bediensteten entscheidet der Vorsitzende. Der Vorsitzende ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Beschäftigten.

13. Nach § 18 werden die §§19 und 20 neu eingefügt. Der bisherige § 19 wird § 21.

14. § 19 wird wie folgt gefasst:

„§ 19
Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.“

15. § 20 wird wie folgt gefasst:

„§ 20
Vorübergehende Aufgabenbefugnisse

Bis zur Wahl des Vorsitzenden als ehrenamtlicher Verbandsgeschäftsführer des Verbandes im Sinne des § 12 GKG-LSA nimmt der bisherige Verbandsvorsitzende die Befugnisse als gesetzlicher Vertreter der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark und die Aufgaben des Vorsitzenden der Regionalversammlung wahr.“

16. Die bisher mit Ziffern benannten Absätze in den Paragrafen werden Absätze und die bisher mit Punkten gekennzeichneten Abschnitte werden beginnend mit der Eins fortlaufend mit Ziffern versehen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde am Tage nach ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung ihrer Genehmigung in Kraft. Soweit die Satzung keiner Genehmigung bedarf, tritt sie am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Artikel 3 Neufassung der Satzung

Der Vorsitzende wird ermächtigt, den Wortlaut der Verbandssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung in den Amtsblättern des Altmarkkreises Salzwedel und des Landkreises Stendal öffentlich bekannt zumachen.

Ausgefertigt am: 19.04.2006



Jörg Hellmuth
Verbandsvorsitzender



Bekanntmachung Der Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Altmark“

Gemäß Art. 3 der 2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Altmark“, beschlossen durch die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark am 19.04.2006 nach vorheriger Beschlussfassung des Landkreises Stendal am 30.03.2006 und des Altmarkkreises Salzwedel am 20.02.2006, wird folgende geltende Neufassung bekannt gemacht.

Diese Neufassung berücksichtigt die 1. Satzungsänderung vom 10.12.2002 sowie die 2. Satzungsänderung vom 19.04.2006

ausgefertigt am 06.09.2006



Verbandsvorsitzender
Jörg Hellmuth



§ 1

Verbandsmitglieder, Verbandsbereich

1. Verbandsmitglieder sind der Altmarkkreis Salzwedel und der Landkreis Stendal.
2. Der Verbandsbereich umfasst die Gebiete der Verbandsmitglieder.

§ 2

Name, Sitz und Schriftverkehr

1. Der Zweckverband trägt den Namen „Regionale Planungsgemeinschaft Altmark“; er hat seinen Sitz in Salzwedel.
2. Der Zweckverband führt seinen Schriftverkehr unter der Bezeichnung und dem Namen „Regionale Planungsgemeinschaft Altmark“; er führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift „Zweckverband Regionale Planungsgemeinschaft Altmark“. Die Größe des Siegels beträgt 36 mm.

§ 3

Aufgaben

Der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark obliegen für die Planungsregion insbesondere folgende Aufgaben:

- o die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Fortschreibung des Regionalen Entwicklungsplanes Altmark,
- o Aufstellung regionaler Teilgebietsentwicklungspläne gemäß § 8 LPIG LSA sowie deren Änderungen und Ergänzungen, soweit hierfür eine Notwendigkeit festgestellt wird,
- o Abgabe von Stellungnahmen zu Zielabweichungsverfahren § 10 (3) LPIG LSA sowie die Bearbeitung von Anträgen gemäß § 10 (4) LPIG LSA,
- o Untersagung raumordnungswidriger Planungen und Maßnahmen gemäß § 11 LPIG LSA im Benehmen mit dem für die Planung oder Maßnahme fachlich zuständigen Ministerium,
- o Verwirklichung der Raumordnungspläne gemäß § 12 LPIG LSA.

§ 4

Organe, Beirat

1. Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung, die die Bezeichnung „Regionalversammlung“ trägt und der Verbandsgeschäftsführer, welcher die Bezeichnung „Vorsitzender“ führt.
2. Der Zweckverband kann einen Beirat haben.

§ 5

Regionalversammlung

1. Die Zusammensetzung der Regionalversammlung, die Wahl ihrer Mitglieder und die Wahlperiode bestimmen sich nach § 18 des LPIG LSA.
2. Scheidet ein Vertreter oder ein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, erfolgt für die restliche Dauer der Amtszeit eine Nachwahl.

§ 6

Aufgaben der Regionalversammlung

1. Die Regionalversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nicht dem Vorsitzenden bestimmte Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen sind.
2. Die Entscheidung über folgende Angelegenheiten kann die Regionalversammlung nicht übertragen:
 - o die Aufstellung, die Änderung, die Ergänzung und die Fortschreibung des „Regionalen Entwicklungsplanes Altmark“,
 - o die Stellungnahme zur Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Raumordnungsplänen,
 - o Erlass, Änderung und Aufhebung der Geschäftsordnung,
 - o Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
 - o den Erlass und die Änderung der Haushaltssatzung und des Stellenplans, die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, die Entgegennahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorsitzenden für die Haushaltsdurchführung,

- o die Stellungnahme zum Prüfergebnis der örtlichen und überörtlichen Prüfung,
- o die Verfügung über das Vermögen des Zweckverbandes, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehen des Zweckverbandes ausgenommen einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung und Geschäfte, die den Vermögenswert von 500,00 nicht übersteigen,
- o die Verpachtung von Unternehmen und sonstigen Einrichtungen des Zweckverbandes und solchen, an denen der Zweckverband beteiligt ist, sowie die Übertragung der Betriebsführung dieser Unternehmen und Einrichtungen auf Dritte,
- o die Errichtung, Übernahme, wesentliche Erweiterung bzw. Einschränkung oder Auflösung von Betrieben und Einrichtungen des Zweckverbandes, die Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen sowie die Umwandlung der Rechtsform von Betrieben und Einrichtungen des Zweckverbandes,
- o die Aufnahme von Krediten, die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleichzuachtender Rechtsgeschäfte, die den Vermögenswert von 1.000,00 überschreiten,
- o die Bestellung und Abberufung von Vertretern des Zweckverbandes in Eigengesellschaften und anderen Unternehmen, an denen der Zweckverband beteiligt ist,

Verträge des Zweckverbandes mit den Verbandsmitgliedern, Vertretern in der Regionalversammlung (im Weiteren Verbandsvertreter genannt) und ihren Stellvertretern sowie dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, es sei denn, dass es sich um Abschlüsse über Verträge, die nach feststehendem Tarif abgeschlossen oder Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt oder um Geschäfte handelt, die den Vermögenswert von 1.500,00 nicht überschreiten,

- o den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und den Abschluss von Vergleichen, soweit die Wertgrenze von 500,00 überschritten wird,
- o die Vergabe von Leistungen zur Erfüllung durch Dritte, soweit sie die Wertgrenze von 25.000,00 übersteigen,
- o die Führung von Rechtsstreitigkeiten von erheblicher Bedeutung,
- o die Bildung des Beirates sowie die Bestimmung seiner Aufgaben und Kompetenzen,
- o die Übernahme von Aufgaben, für die keine gesetzliche Verpflichtung oder keine Verpflichtung nach dieser Satzung bestehen,
- o die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters,
- o die Mitgliedschaft in Vereinen,
- o Angelegenheiten, die nach gesetzlichen Vorschriften oder Vorschriften dieser Satzung die Regionalversammlung entscheidet.

§ 7

Einberufung der Regionalversammlung

1. Die Regionalversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Die Regionalversammlung soll jedoch mindestens einmal im Vierteljahr einberufen werden. Sie muss unverzüglich zusammentreten, wenn mindestens ein Viertel der Verbandsvertreter dies unter Angabe der Beratungsgegenstände verlangt. Auf Antrag eines Viertels der Verbandsvertreter ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung der Regionalversammlung zu setzen.

Die Sätze 3 und 4 gelten nicht, wenn die Regionalversammlung den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits verhandelt hat. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabenbereich der Regionalversammlung gehören.

2. Die Regionalversammlung wird vom Vorsitzenden durch schriftliche Ladungen einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen; Absendetag und Sitzungstag werden nicht berücksichtigt. In Notfällen kann die Regionalversammlung ohne Frist formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.
3. Die Einberufung erfolgt unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände, die Tagesordnung und die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen sind grundsätzlich beizufügen. Von der Übersendung der erforderlichen Unterlagen ist abzusehen, wenn das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner entgegenstehen.

§ 8

Beschlussfähigkeit der Regionalversammlung

1. Die Regionalversammlung kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beschließen. Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen Verfahren beschlossen werden. Ein hierbei

gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Verbandsvertreter widerspricht.

2. Die Regionalversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung beide Verbandsmitglieder und insgesamt mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Vertreter anwesend sind oder wenn alle stimmberechtigten Vertreter anwesend sind und keiner eine Verletzung der Vorschriften über die Einberufung rügt.
3. Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Die Regionalversammlung gilt sodann, auch wenn sich die Zahl der Stimmen verringert, als beschlussfähig, solange nicht ein Verbandsvertreter Beschlussunfähigkeit geltend macht; dieser zählt zu den anwesenden Vertretern.
4. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Regionalversammlung zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmen beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen worden ist.
5. Die Regionalversammlung beschließt durch Abstimmungen und Wahlen.
6. Abstimmungen erfolgen offen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
7. Soweit das Gesetz oder in Angelegenheiten des Verfahrens die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen, werden Beschlüsse mit der Mehrheit der auf JA oder NEIN lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Beschlussvorschlag oder ein Antrag abgelehnt.
8. Wahlen sind in den gesetzlich geregelten Fällen erlaubt. Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Verbandsvertreter widerspricht. Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Verbandsvertreter abgegeben worden ist. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, für die die meisten Stimmen der anwesenden Verbandsvertreter abgegeben worden sind. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmgleichheit, entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht.

§ 9

Geschäftsordnung

Das Verfahren in der Regionalversammlung regelt die Geschäftsordnung.

§ 10

Vorsitzender, Stellvertreter des Vorsitzenden

Der Vorsitzende und der Stellvertreter des Vorsitzenden werden von der Regionalversammlung aus dem Kreis der ihr angehörigen Landräte gewählt. Der Vorsitzende ist Verbandsgeschäftsführer im Sinne des § 12 GKG - LSA. Im Falle seiner Verhinderung wird der Vorsitzende durch seinen Stellvertreter vertreten.

§ 11

Aufgaben des Verbandsvorsitzenden

1. Der Vorsitzende vertritt den Zweckverband.
2. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen der Regionalversammlung.
3. Der Vorsitzende bereitet die Sitzung der Regionalversammlung vor und führt ihre Beschlüsse aus. Er ist für die sachgerechte Erledigung der Aufgaben des Zweckverbandes und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich. Er regelt die innere Organisation der Verwaltung des Zweckverbandes. Er erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
4. Der Vorsitzende entscheidet über diejenigen Angelegenheiten des Zweckverbandes, die ihm gemäß § 6 Absatz 1 dieser Satzung zur Entscheidung übertragen sind und deren Entscheidung nicht gemäß § 6 Absatz 2 dieser Satzung der Regionalversammlung vorbehalten sind.
5. In dringenden Angelegenheiten der Regionalversammlung, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung der Regionalversammlung gemäß § 7 Absatz 2 Satz 3 dieser Satzung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Vorsitzende anstelle der Regionalversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung sowie die Erledigung sind der Regionalversammlung unverzüglich mitzuteilen. Diese Angelegenheit ist in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen.

§ 12

Auslagenersatz, Verdienstausfall, Aufwandsentschädigung

1. Die Verbandsvertreter und ihre Stellvertreter sowie der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls. Das Nähere sowie die Gewährung von Aufwandsentschädigungen wird durch die Satzung geregelt.
2. Es ist § 33 GO LSA anzuwenden.

§ 13

Geschäftsstellenleiter, Bedienstete

1. Der Vorsitzenden bedient sich einer hauptamtlich geleiteten Geschäftsstelle. Im Auftrag des Vorsitzenden leitet ein Geschäftsstellenleiter die Verwaltung des Zweckverbandes.
2. Der Zweckverband ist verpflichtet, die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen, geeigneten Beamten, Angestellten und Arbeiter einzustellen.
3. Über die Einstellung und Entlassung des Geschäftsstellenleiters entscheidet der Vorsitzende im Einvernehmen mit der Regionalversammlung. Über die Einstellung und Entlassung der Bediensteten entscheidet der Vorsitzende. Der Vorsitzende ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Beschäftigten.

§ 14

Haushaltswirtschaft, Unternehmen und Beteiligungen, Rechnungsprüfung

1. Für den Zweckverband gelten die Vorschriften für Gemeinden über die Haushaltswirtschaft sowie Unternehmen und Beteiligungen entsprechend.
2. Für die örtliche und überörtliche Prüfung sind jeweils die Rechnungsprüfungsämter der Landkreise zuständig. Die überörtliche Prüfung findet in jedem 4. Jahr statt. Die Rechnungsprüfungsämter der beiden Landkreise wechseln sich nach je dem 4. Jahr ab. Es beginnt der Altmarkkreis Salzwedel.

§ 15

Finanzbedarf

Soweit seine Einnahmen zur Deckung seines Finanzbedarfs nicht ausreichen, erhebt der Zweckverband von seinen Verbandsmitgliedern Umlagen. Die Umlage beträgt für den Altmarkkreis Salzwedel 2/5 und für den Landkreis Stendal 3/5 der Gesamtsumme. Der Umlagenbedarf wird in der Haushaltssatzung festgelegt.

§ 16

Austritt, Kündigung, Verbandssatzungsänderungen

1. Die Verbandsmitglieder sind Pflichtmitglieder der Regionalen Planungsgemeinschaft und können den Verband nur aufgrund einer Änderung des Landesplanungsgesetzes verlassen. Ein Kündigungsrecht im Sinne des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit besteht nicht.
2. Eine Auflösung der Regionalen Planungsgemeinschaft ist nur aufgrund einer Änderung des LPiG LSA möglich.
3. Die Änderung der Verbandssatzung bedarf der Stimmenmehrheit der Verbandsmitglieder.

§ 17

Abwicklung

Die Abwicklung regeln die Verbandsmitglieder durch Vertrag.

§ 18

Bekanntmachungen

1. Satzungen des Zweckverbandes werden in den Amtsblättern des Altmarkkreises Salzwedel und des Landkreises Stendal bekannt gemacht.
2. Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen nach den für die Verbandsmitglieder geltenden Vorschriften.

§ 19

Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 20

Vorübergehende Aufgabenbefugnisse

Bis zur Wahl des Vorsitzenden als ehrenamtlichen Verbandsgeschäftsführer des Verbandes im Sinne des § 12 GKG-LSA nimmt der bisherige Verbandsvorsitzende die Befugnisse als gesetzlicher Vertreter der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark und die Aufgaben des Vorsitzenden der Regionalversammlung wahr.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde am Tage nach ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung ihrer Genehmigung in Kraft. Soweit die Satzung keiner Genehmigung bedarf, tritt sie am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

Stadt Stendal - Planungsamt

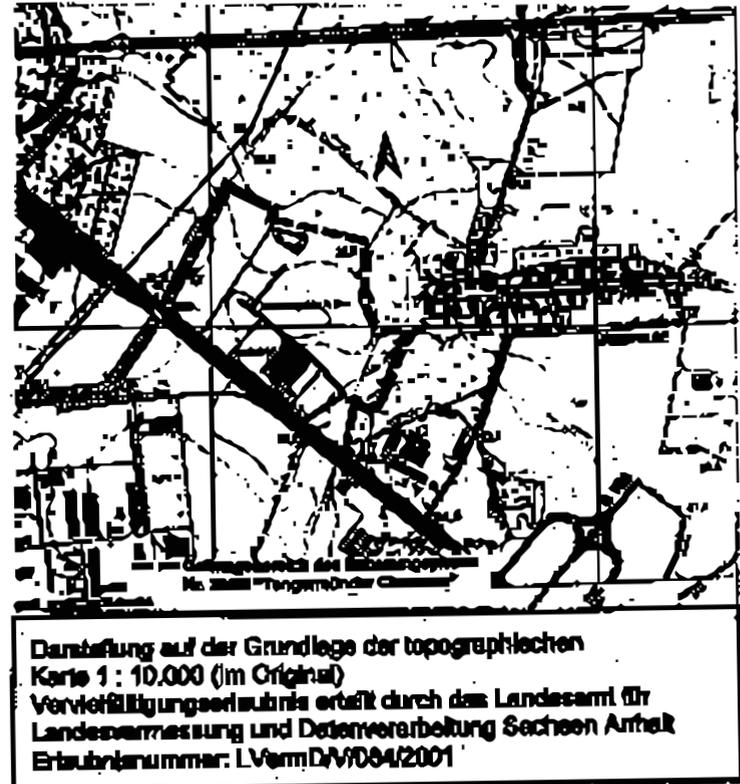
Bauleitplanung der Stadt Stendal

Bebauungsplan Nr. 36/98 „Tangermünder Chaussee“

hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Haupt- und Personalausschuss der Stadt Stendal hat in seiner Sitzung am 04.09.2006 dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 36/98 „Tangermünder Chaussee“ zugestimmt und die Beteiligung der Öffentlichkeit (öffentliche Auslegung) gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen. Das Plangebiet befindet sich in der Flur 93 der Gemarkung Stendal hat eine Größe von ca. 21ha. Es wird wie folgt begrenzt:

- im Nordwesten durch die nordwestliche Grenze des Flurstückes 1
- im Nordosten durch die nordöstlichen Grenzen der Flurstücke 1, 3 und 4
- im Südosten durch die südöstlichen Grenzen der Flurstücke 4, 6 und 7
- im Südwesten durch die südwestliche Begrenzung der Flurstücke 7, 9 und 1



Nach § 2 Abs. 4 BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die Anlage zum Baugesetzbuch wird dabei angewendet.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 36/98 „Tangermünder Chaussee“ nebst Entwurf der Begründung mit Umweltbericht wird in der Zeit vom

28.09.2006 bis einschließlich 30.10.2006

zu jedermanns Einsicht während nachstehender Dienstzeiten im Foyer des Stadthauses, Markt 14/15 und im Foyer des Verwaltungsgebäudes, Moltkestraße 34 - 36 öffentlich ausgelegt.

Montag, Mittwoch	07.30 Uhr - 16.00 Uhr
Dienstag, Donnerstag	07.30 Uhr - 18.00 Uhr
Freitag	07.30 Uhr - 13.00 Uhr

Stellungnahmen können während der vorgenannten Auslegungsfrist beim Planungsamt der Stadt Stendal, Moltkestraße 34 - 36, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Stendal, den 20.09.2006

K. Schmotz

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Stadt Stendal - Tiefbauamt

Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung der Entwurfsplanung zur Maßnahme „Verbesserung Regenwasserkanal Kirchstraße/Schulstraße“ in Stendal

Die Planungsunterlagen zur Verbesserung des Regenwasserkanals in der Kirchstr./Schulstr., liegen im Tiefbauamt der Stadt Stendal, Moltkestraße 34-36, Zimmer 308, im Zeitraum vom **26.09.06 - 26.10.06** öffentlich aus.

Das Plangebiet umfaßt die gesamte Kirchstraße bis zum Einleitpunkt in den graben A 000027a Dahlemer Straße in einer Länge von ca. 385 m und einen Teilabschnitt der nördlichen Schulstraße in einer Länge von 37,00 m.

Alle Grundstückseigentümer, Mieter-, Pächter und sonstige Betroffene haben die Möglichkeit, jeweils an den Sprechtagen:

Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr sowie
Donnerstag 09.00 - 18.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Anregungen, Vorschläge und Ergänzungen zu den ausgelegten Planungsunterlagen schriftlich bzw. mündlich zur Niederschrift darzulegen.

Darüber hinaus findet am **18.10.06** eine Anliegerinformationsveranstaltung zu vorgenannter Maßnahme statt.

Ort: Stendal
Rathaus Festsaal/Markt 1
Beginn: 18.00 Uhr

Alle Grundstückseigentümer, Mieter-, Pächter und sonstige Betroffene sind hierzu eingeladen.

Stendal, 20.09.2006



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Landesverwaltungsamt

Bekanntmachung

Antrag der Stadt Stendal auf Wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 11 Wassergesetz für das Land Sachsen- Anhalt (WG LSA)

Die Stadt Stendal hat den Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 11 Wassergesetz für das Land Sachsen- Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2006 (GVBl. LSA S. 248) gestellt.

Die Einleitung von Abwasser in den Graben C 004 ist eine Benutzung gemäß § 5 Abs. 1 Nummer 4, die nach § 11 WG LSA einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf.

Die wasserrechtliche Erlaubnis wird nach § 29 Nummer 2 WG LSA im förmlichen Verfahren erteilt. Für das Verfahren gilt § 24 WG LSA i.V.m. §§ 63 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), geändert durch Artikel 4 Abs. 8 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 833).

Zuständige Behörde für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 11 WG LSA ist das Referat 405 des Landesverwaltungsamt, Willy- Lohmann- Straße 7 in 06114 Halle (Saale), mit Sitz in der Dessauer Straße 70 in 06118 Halle (Saale).

Der Stadt Stendal wurde mit Datum vom 09.04.1999, Az.: 45.92-62011-061-92 die wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 11 Wassergesetz für das Land Sachsen- Anhalt (WG LSA) zur Einleitung von Abwasser aus der Kläranlage Stendal- Stadtforst in den Graben C 004 erteilt. Sie ist bis zum 31.12.2006 befristet. Für die Fortsetzung der Gewässerbenutzung zur Einleitung von Abwasser aus der Kläranlage Stendal- Stadtforst in den Graben C 004 hat die Stadt Stendal eine neue wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 11 WG LSA beantragt. Entsprechend der Ausbaugröße der Kläranlage Stendal- Stadtforst wurden Überwachungswerte nach Anhang 1 der Abwasserverordnung, Größenklasse 5 beantragt. Die Einleitungsmengen wurden wie folgt beantragt:

bei Trockenwetter: 150 l/s
 540 m³/h
 8.700 m³/d

bei Regenwetter: 245 l/s
 881 m³/h
 14.100 m³/d

Der Antrag wird hiermit gemäß § 73 Absatz 3 bis 5 VwVfG bekannt gemacht.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom 25.09.2006 bis (einsch-

ließlich) 27.10.2006 bei der Stadt Stendal, Tiefbauamt, Zimmer 308 in 39576 Stendal aus und können zu folgenden Zeiten eingesehen werden.

Montag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr
Mittwoch	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.30 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 73 Absatz 4 Satz 1 VwVfG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis einschließlich 13.11.2006 schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Stendal, Tiefbauamt, Zimmer 308 in 39576 Stendal oder beim Landesverwaltungsamt Referat 405, Dessauer Straße 70, 06118 Halle (Saale), erhoben werden.

Die Einwendungen müssen Namen und Anschrift des Einwenders enthalten, das betroffene Rechtsgut bzw. Interesse benennen und die befürchtete Beeinträchtigung darlegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Später eingereichte Anträge werden nicht mehr berücksichtigt. Einwendungen wegen nachteiliger Wirkungen der Benutzung können später nur nach § 16 Abs. 2 WG LSA geltend gemacht werden. Vertragliche Ansprüche werden durch die Bewilligung nicht ausgeschlossen (§ 17 Abs. 2 WG LSA).

Eine eventuelle mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich. Bei ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt werden. Die Personen, die Einwendungen erhoben haben, können von der mündlichen Verhandlung durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Im Auftrag



Brenner
Landesverwaltungsamt

Halle, 04.09.2006

Stadt Havelberg

1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006

1. Nachtragshaushaltssatzung

Auf der Grundlage des §44 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen - Anhalt in der jeweils gültigen Fassung i. V. mit §§ 95 und 35 der GemHVO des LSA hat der Stadtrat Havelberg in seiner Sitzung am 13.07.2006 folgende 1. Nachtragsatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen :

§ 1

	Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden		und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
	erhöht um Euro	vermindert um Euro	gegenüber bisher Euro	nunmehr festgesetzt auf Euro
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	30.000		7.540.000	7.570.000
die Ausgaben	360.000		8.260.000	8.620.000
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	70.000		4.270.000	4.340.000
die Ausgaben	70.000		4.270.000	4.340.000

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird nicht geändert.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

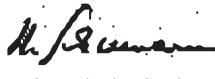
Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber

dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuerhebesätze werden nicht geändert.

Havelberg, den 13.07.2006


Vorsitzende des Stadtrates


Bürgermeister



1. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen - Anhalt in der jeweils gültigen Fassung

vom 21. 09. 2006 bis zum 29. 09. 2006 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 300 öffentlich aus.

Havelberg, den 20. 09. 2006


Bürgermeister

Gemeinde Neukirchen

Öffentliche Bekanntmachung und Stellenausschreibung zur Bürgermeisterwahl der Gemeinde Neukirchen (Altmark) am 26. November 2006, in der Zeit von 09.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Zur Bürgermeisterwahl mache ich folgendes bekannt:

Bei der Gemeinde Neukirchen (A.), Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark),
Landkreis Stendal,
ist die Stelle des / der ehrenamtlichen Bürgermeisters / Bürgermeisterin
ab dem 01.01. 2007 neu zu besetzen.

Die Gemeinde Neukirchen (Altmark) hat eine Größe von 1.376 ha und zur Zeit 272 Einwohner.

Die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin findet,

am Sonntag, dem 26. November 2006,

eine eventuell erforderliche Stichwahl am Sonntag, dem 10. 12. 2006, statt.

Die Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin erfolgt auf 7 Jahre.

Es wird eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Satzung der Gemeinde Neukirchen (Altmark)

gezahlt, diese beträgt derzeit 375,00 /Monat.

Einreichung von Bewerbungen:

Die Einreichungsfrist für die Bewerbungen beginnt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung und endet **am 02. 11. 2006, um 18.00 Uhr.**

Die Bewerbungen sind während der Einreichungsfrist schriftlich vorzulegen und können nur innerhalb dieser Frist zurückgenommen werden.

Die Bewerbung muss mindestens enthalten:

Den Namen, den Vornamen, den Beruf, den Tag der Geburt und die Hauptwohnung des Bewerbers/der Bewerberin. Wird der Bewerber/die Bewerberin von einer Partei oder Wählergemeinschaft unterstützt, ist auch diese anzugeben.

Die Bewerbung für das Amt muss auf der Grundlage des § 59 Abs. 1 GO LSA,

2 Unterstützungsunterschriften (handschriftlich und persönlich) von Wahlberechtigten der Gemeinde Neukirchen (Altmark) enthalten. Für Bewerber(innen), die einer Partei oder Wählergruppe angehören und von dieser gestützt werden, gelten die Regelung des § 21 Abs. 10 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes LSA entsprechend.

Der/die Bewerber(in) einer Partei oder Wählergruppe müssen von den wahlberechtigten Mitgliedern dieser Partei oder Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt worden sein (§ 24 Abs. 1 KWG LSA).

Wählbar zum/zur Bürgermeister(in) sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 Grundgesetz und Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintreten, und die nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union haben eine Versicherung (Anlage 8a Kommunalwahlordnung LSA) abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht verloren haben.

Der/die Bewerber/in um das Amt des/der ehrenamtlichen Bürgermeisters/Bürgermeisterin muss am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die in § 40 Abs. 1 GO LSA Genannten können nicht gleichzeitig Bürgermeister sein. Eine Person darf nicht in mehreren Gemeinden Bürgermeister sein.

Alle erforderlichen Formblätter und Anlagen sind in der

Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark)
Hauptamt-Wahlbüro, Große Brüderstraße 1,
39615 Seehausen (Altmark), **zu erhalten.**

Es wird erbeten, die Bewerbungen formlos unter nachfolgend aufgeführter Adresse einzureichen:

Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark)
Kennwort: *Bürgermeisterwahl Gemeinde Neukirchen (Altmark)*
Große Brüderstraße 1
39615 Seehausen (Altmark)

Neukirchen (Altmark), den 20.09.2006



Musche
Gemeindewahlleiterin



Gemeinde Wanzer

Öffentliche Bekanntmachung und Stellenausschreibung zur Bürgermeisterwahl der Gemeinde Wanzer am 26. November 2006 in der Zeit von 09.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Zur Bürgermeisterwahl mache ich folgendes bekannt:

Bei der Gemeinde Wanzer, Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark),
Landkreis Stendal,
ist die Stelle des / der ehrenamtlichen Bürgermeisters / Bürgermeisterin
ab dem 29. 03. 2007 neu zu besetzen.

Die Gemeinde Wanzer hat eine Größe von 738 Hektar und zur Zeit 124 Einwohner.

Die Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin findet,

am Sonntag, dem 26. November 2006,

eine eventuell erforderliche Stichwahl am Sonntag, dem 10. 12. 2006, statt.

Die Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin erfolgt auf 7 Jahre.

Es wird eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Satzung der Gemeinde Wanzer gezahlt, diese beträgt derzeit 450,00 /Monat.

Einreichung von Bewerbungen:

Die Einreichungsfrist für die Bewerbungen beginnt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung und endet **am 02. 11. 2006, um 18.00 Uhr**.

Die Bewerbungen sind während der Einreichungsfrist schriftlich vorzulegen und können nur innerhalb dieser Frist zurückgenommen werden.

Die Bewerbung muss mindestens enthalten:

Den Namen, den Vornamen, den Beruf, den Tag der Geburt und die Hauptwohnung des Bewerbers. Wird der Bewerber/ die Bewerberin von einer Partei oder Wählergemeinschaft unterstützt, ist auch diese anzugeben.

Die Bewerbung für das Amt muss auf der Grundlage des § 59 Abs. 1 GO LSA, 1 Unterstützungsunterschrift (handschriftlich und persönlich) von einem Wahlberechtigten der Gemeinde Wanzer enthalten. Für Bewerber(innen), die einer Partei oder Wählergruppe angehören und von dieser gestützt werden, gelten die Regelung des § 21 Abs. 10 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes LSA entsprechend.

Der/die Bewerber(in) einer Partei oder Wählergruppe müssen von den wahlberechtigten Mitgliedern dieser Partei oder Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt worden sein (§ 24 Abs. 1 KWG LSA).

Wählbar zum /zur Bürgermeister(in) sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 Grundgesetz und Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintreten, und die nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union haben eine Versicherung (Anlage 8a Kommunalwahlordnung LSA) abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht verloren haben.

Der/die Bewerber (in) um das Amt des/ der ehrenamtlichen Bürgermeisters / Bürgermeisterin muss am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die in § 40 Abs. 1 GO LSA Genannten können nicht gleichzeitig Bürgermeister sein. Eine Person darf nicht in mehreren Gemeinden Bürgermeister sein.

Alle erforderlichen Formblätter und Anlagen sind in der

Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark)
Hauptamt-Wahlbüro, Große Brüderstraße 1,
39615 Seehausen (Altmark), **zu erhalten.**

Es wird erbeten, die Bewerbungen formlos unter nachfolgend aufgeführter Adresse einzureichen:

Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark)
Kennwort: Bürgermeisterwahl Gemeinde Wanzer
Große Brüderstraße 1
39615 Seehausen (Altmark)

Wanzer, den 12. 09. 2006



Gemeindewahlleiter



VGem „Tangerhütter-Land“

Tagesordnung

zur Sitzung des Gemeinschaftsausschusses der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütter-Land“ am 04. Oktober 2006, 19.00 Uhr, im Sitzungsraum des Verwaltungsgebäudes, Birkholzer Chaussee 7 in Tangerhütte.

Öffentlicher Teil	Drucksachen Nr.
Pkt. 01: Eröffnung, Begrüßung und Feststellen der Beschlussfähigkeit	
Pkt. 02: Ordnungsmäßigkeit der Einladung und Feststellen der Tagesordnung	
Pkt. 03: Genehmigung der Niederschrift vom 17. Mai 2006	
Pkt. 04: Diskussion und Beschluss Bestätigung der Jahresrechnung und Entlastung der Verwaltungsamtsleiterin 2004	18
Pkt. 05: Diskussion und Beschluss - Gefahrenabwehrverordnung über das Anbringen von Hausnummern	19
Pkt. 06: Informationen zum Stand Windkraft	
Pkt. 07: Informationen zum Stand Einheitsgemeinde	
Pkt. 08: Informationen zur Internetpräsentation	
Pkt. 09: Information zur Entwicklung der Umlage der Mitgliedsgemeinden gemäß Auftrag der Sitzung vom 06. Februar 2006	
Pkt. 10: Stand Rathaus	
Pkt. 11: Informationen des gemeinsamen Verwaltungsamtes	
Pkt. 12: Anfragen und Anregungen	
Nichtöffentlicher Teil	
Pkt. 13: Personalangelegenheiten	

gez. C. Lau
Vorsitzende des
Gemeindeausschusses

Amtsblatt für den Landkreis Stendal
Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2,
39576 Stendal,
Telefon: 0 39 31/60 80 02 / 60 75 11
Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgaben Stendal und Osterburg/Havelberg
Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe und Institutionen
Satz: Profitext e. K., Bahnhofstraße 17,
39104 Magdeburg, Telefon: 03 91/59 99-439
Bezug: Magdeburger General-Anzeiger GmbH, Hallstraße 51,
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31